

Schützenverein Langwedel von 1878 e.V.



Schützenverein Langwedel von 1878 e.V., Burgweg 1, 27299 Langwedel, Tel.: 01520 7733465
www.schuetzenverein-langwedel.de
info@schuetzenverein-langwedel.de

Mietvertrag

Zwischen dem Mieter:

Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	Plz / Ort: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
E-Mail: _____	Telefon / Handy: _____

und dem Vermieter:

Schützenverein Langwedel von 1878 e.V.

Burgweg 1
27299 Langwedel

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

Der Vermieter überlässt dem Mieter im Zeitraum von _____ bis _____
das Schützenhaus, Burgweg 1 zur privaten Nutzung.

Art der privaten Nutzung (z.B. Geburtstag, Jubiläum) _____

1 Allgemeines

a. Der Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein.

b. Gegenstand des Vertrages

Hierfür vermietet der Vermieter dem Mieter die Räume des Schützenhauses Langwedel,
bestehend aus:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| 1. Gastraum; | 2. Küche; |
| 3. Nebeneingangsbereich; | 4. WC – Anlagen |

Der Vermietungsgegenstand wurde bei Abschluss der Vereinbarung gemeinsam
besichtigt und als für die Veranstaltung geeignet betrachtet.

c. Mietzeit

Die Räume werden dem Mieter am _____ übergeben. Der Mieter wird sie

spätestens am _____ um _____ Uhr zurückgegeben.

Der Vermieter wird die Absperrung der anderen nicht vermieteten Räume und deren Zugänge selbst veranlassen.

2 Nutzung der Mietsache und Inventar

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Feier anwesend zu sein. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, ist er verpflichtet den Vermieter darüber zu informieren. Der Vermieter entscheidet dann im Einzelfall, ob die Vermietung weiter Bestand hat. Sollte der Vermieter entscheiden, dass eine Vermietung unter den gegebenen Umständen nicht zustande kommt, wird eine Entschädigung in Höhe von 75,00€ fällig, die bei der Unterschreibung des Vertrages passend in einem Umschlag mitgebracht werden muss.

Der Mieter sichert zu, dass die entsprechend notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten während der Mietzeit muß der Mieter sicherstellen, das kein elektrisches/offenes Licht (Kerzen) an und kein Wasserhahn geöffnet ist. Alle elektrischen Gegenstände müssen in den StandBy geschaltet und die Türen und Fenster verriegelt sein.

Der Mieter hat während der Ruhe- und Nachtzeiten jeglichen Lärm oder sonstige Dinge zu unterlassen, die dazu führen, dass Anwohner belästigt oder gestört werden.

Der Mieter darf, soweit vereinbart, das für ihn zugängliche Inventar nutzen.

Dem Mieter ist es nicht erlaubt, Tische und Stühle mit nach draußen zu nehmen.

Telefongespräche sind nachzuweisen und zu bezahlen.

3 Unterhaltung der Räume, Schadenfall

In allen Räumen besteht Rauchverbot!

Der Mieter wird die ihm überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich behandeln. Evtl. Schäden und Mängel wird er unverzüglich dem Vermieter mitteilen. Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die im Zusammenhang mit der privaten Nutzung am Mietobjekt und der Einrichtung entstehen.

Für Unfälle und Schäden gegenüber Dritten haftet der o.g. Mieter.

Der Vermieter stellt dem Mieter die für die gesamte Veranstaltung notwendige Energie, wie z.B. Elektrizität, Wasser, Gas, Heizung usw. zur Verfügung und unterhält die dafür erforderlichen Installationen und sorgt für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers.

Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Klammern in den vermieteten Räumlichkeiten befestigt werden.

4 Sauberkeit und Entsorgung

a. Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten und Außenflächen in dem gleichen Zustand zu übergeben, in dem sie sich zum Mietbeginn befunden haben.

Der Mieter hat den Schießstand und die Toilettenanlagen besenrein zu übergeben.

Die Reinigungspflicht des Mieters umfasst auch die Außenanlagen und den Parkplatz. Bei grober Verunreinigung wird eine Zusatzgebühr erhoben.

b. Entsorgung

Für die Entsorgung und Abtransport von Müll, Abfällen und Leergut der jeweiligen Veranstaltung ist der Mieter selbst verantwortlich.

5 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden Dritter im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Vereinsheim für sich und seine Gäste zu sorgen.

Der Vermieter hat jederzeit Zugang zu den vermieteten Räumlichkeiten.

Ansprechpartner während der Veranstaltung und während deren Vor- bzw. Nachbereitung sind

- auf Seiten des Mieters: Herr/Frau

- auf Seiten des Vermieters:

Mathilda-Josephin Sibbel: 01520 6530090

In Notfällen: Andreas Sibbel: 01523 1907470

6 Mietzins

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Beschluss des Vorstandes vom 10.01.23 und beträgt bei

Großveranstaltungen im Zeitraum
vom 01.04 – 30.09 250 €

Großveranstaltungen im Zeitraum
vom 01.10 – 31.03 300 €

250 / 300 Euro, in Worten:

Zweihundertfünfzig Euro €

Dreihundert Euro €

Im Mietzins enthalten sind die Kosten eines üblichen Verbrauches für die vom Vermieter zur Verfügung gestellte Energie, wie z.B. Elektrizität, Wasser, Gas, Heizung.

Im Mietzins ist ebenfalls enthalten eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 75,00 Euro, die dem Mieter zurückerstattet wird, sofern er seinen Pflichten aus *Punkt 4* vollständig nachgekommen ist.

Der Mietzins ist vor der Veranstaltung, bei Schlüsselübergabe, durch den Mieter zu entrichten.

7 Musikalische Unterhaltung und Verpflegung

- a. Bei Veranstaltungen mit Musik ist der Mieter für die Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungen und Vorschriften verantwortlich.
- b. Bei Verabreichung von Speisen und Getränke ist der Mieter für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen verantwortlich.

8 Vertragsdauer und Kündigung

- a. Der Vertrag tritt mit der Schlüsselübergabe an den Mieter in Kraft und endet mit der vertragsgemäßen Rückgabe an den Vermieter oder dessen Beauftragten.
Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Verzugs-
pauschale in Höhe von 10,00€ je Stunde einzufordern.
- b. Der Vermieter kann den Vertrag vor Veranstaltungsbeginn außerordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - ihm Umstände hinsichtlich der Ungeeignetheit der vermieteten Räume bekannt werden,
 - dem Mieter die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen entzogen wurden,
 - der Mieter zahlungsunfähig oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,Sonstige Gründe für eine Kündigung bleiben unberührt.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der halbe Mietpreis gem. Punkt 6 dieses Vertrages zu entrichten.

9 Schlüssel

Die Schlüsselübergabe erfolgt mit Vertragsbeginn.

Mit diesem Schlüssel ist ausschließlich ein Zutritt zum Schützenhaus über die Nebeneingangstür gewährleistet.

Diese Tür und die Not-Ausgangstür sind mit dem Verlassen des Mietobjektes während der Mietzeit ordnungsgemäß durch den Mieter zu verschließen.

Für Schäden, die durch unachtsamen Umgang mit dem Schlüssel oder durch nicht verschließen der Eingangs- bzw. Not-Ausgangstür, durch Diebstahl oder Vandalismus entstehen, haften der/die Mieter.

Ebenfalls haftet der Mieter bei Verlust des Schlüssels für sämtliche Folgekosten.

10 Überweisung

Überweisung an die folgende Bankverbindung, mit dem folgenden Verwendungszweck.

Spende für die Jugendförderung, Mietdatum
Vermietung Schützenverein Langwedel, Mietdatum

Unsere Bankverbindung lautet:
Schützenverein Langwedel
DE04291526700010722908

Langwedel, den _____